

Nr. 546 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz und das Landesumweltschutz-Gesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Campingplatzgesetz – S.CampG, LGBl Nr 44/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 12 betreffenden Zeile eingefügt:

„3a. Abschnitt

Wohnmobil-Campingplätze

§ 12a Besondere Bestimmungen für Wohnmobil-Campingplätze“

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 2 lautet:

„2. Campingplatz: Grundstück(e) oder Grundstücksteil(e), die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen oder des Überlassens aufgestellter Wohnwagen oder Mobilheime und das damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen bereitgestellt oder genutzt werden. Eine Bereitstellung bzw Nutzung muss länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgen, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet sein und mindestens sechs Stellplätze umfassen; beim Aufstellen oder Überlassen von Mobilheimen gilt diese Voraussetzung bereits ab dem ersten Stellplatz mit Mobilheim als erfüllt. Sofern solche Grundstücke oder Grundstücksteile in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen, werden die Stellplätze unabhängig vom Eigentümer zusammengezählt und als Einheit gewertet. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist;“

2.2. Nach Z 2 wird eingefügt:

„2a. Wohnmobil-Campingplatz: Campingplatz im Sinn der Z 2, bei dem abweichend von Z 2 erster Satz bereits befestigte Flächen, die außerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 12, 19, 22a und 22b NSchG und Bereichen der freien Landschaft (§ 5 Z 13 NSchG; ausgenommen sind Flächen touristisch gewerblicher Betriebsstätten) in Landschaftsschutzgebieten (§ 16 NSchG) liegen, ausschließlich für Zwecke des Aufstellens von Wohnmobilen (Z 4) mit fest verbauten, geschlossenen Abwasser- und Fäkalentleerungstanks bzw Kassettentoiletten bereitgestellt werden und der maximal zwölf Stellplätze umfasst;“

3. Im § 4 Abs 3 wird in der Z 3 der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 4.

4. Im § 7c werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Sind auf einem Campingplatz Mobilheime aufgestellt, hat der Campingplatzinhaber ein Verzeichnis zu führen, welches jedenfalls folgende Bestandteile aufzuweisen hat:

1. Gesamtanzahl der Stellplätze;

2. Anzahl der Stellplätze mit Mobilheim.

Der Campingplatzinhaber hat der Behörde dieses Verzeichnis auf Verlangen binnen eines Monats zu übermitteln. Das Verzeichnis darf dabei nicht älter als einen Monat sein. Der Campingplatzinhaber hat jenen

Personen, die ein berechtigtes Interesse am Inhalt des Verzeichnisses glaubhaft machen, Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.“

4.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Sofern das Verzeichnis gemäß Abs 1a, welches der Behörde übermittelt wird, ergibt, dass die Grenze des Abs 1 noch immer überschritten ist, hat der Campingplatzinhaber der Behörde ab einer Überschreitung von zumindest 10 % gemeinsam mit dem Verzeichnis gemäß Abs 1a eine schriftliche, nachvollziehbare Auskunft darüber zu erteilen, auf welche Art und Weise die Grenze des Abs 1 innerhalb der Übergangsfrist des § 16 Abs 8 erreicht werden soll. Die Pflicht zur zusätzlichen Auskunftserteilung gemäß dem vorstehenden Satz entfällt nur dann, wenn der Campingplatzinhaber eine solche Auskunft im laufenden Kalenderjahr bereits einmal schriftlich erteilt hat.“

5. Im § 8 Abs 2 lautet der Einleitungsteil: „Die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes ist der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige ist grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Der Anzeige sind anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in zweifacher Ausfertigung:“

6. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

6.2. Abs 2 entfällt.

7. Im § 11 Abs 3 wird in der Z 3 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„4. der Campingplatzinhaber mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, die als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu ahnden sind (§ 15 Abs 2 Z 2), oder mindestens einmal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, die als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 € zu ahnden sind (§ 15 Abs 2 Z 1), bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

Im Fall der Z 4 kann die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs auch bloß angedroht oder bloß für eine bestimmte Zeit angeordnet werden, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.“

8. Nach § 12 wird eingefügt:

„3a. Abschnitt

Wohnmobil-Campingplätze

Besondere Bestimmungen für Wohnmobil-Campingplätze

§ 12a

(1) Auf Wohnmobil-Campingplätze kommen die für Campingplätze geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Für die §§ 10 und 11 gilt dies mit der Maßgabe, dass Anordnungen, die sich auf sonst für Campingplätze mitangewendete Rechtsvorschriften oder ihre Bewilligungen beziehen, nicht anwendbar sind. Die §§ 3, 4, 5 Abs 1, 2 und Abs 3 Z 1 und 2, (§) 6, 7, 7a, 7c und 8 sind auf Wohnmobil-Campingplätze nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 über die Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen sind auf Wohnmobil-Campingplätze ebenfalls nicht anzuwenden.

(2) Wohnmobil-Campingplätze müssen über eine Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser, über eine Einrichtung zur Fäkalentsorgung sowie über die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen verfügen.

(3) Die Stellplätze sind eindeutig durch Bodenmarkierungen festzulegen.

(4) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen und Mobilheimen sowie des handelsüblichen Zubehörs dazu ist nicht gestattet.

(5) Die geplante Aufnahme des Betriebs eines Wohnmobil-Campingplatzes ist der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige ist grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Der Anzeige sind anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in zweifacher Ausfertigung:

1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, aus dem die Grenzen des Wohnmobil-Campingplatzes, die Lage der Einrichtungen, die Verkehrs- und Parkflächen sowie die Lage und Anzahl der Stellplätze ersichtlich sein müssen;

2. eine Betriebsbeschreibung und die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Darstellungen;
3. ein Gestaltungskonzept samt Darstellung der Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser, der Einrichtung zur Fäkalentsorgung sowie der für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen;
4. ein Eigentumsnachweis über die als Wohnmobil-Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder für den Fall, dass der Anzeigende nicht selbst Eigentümer ist, ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers.

(6) Die Behörde hat von einer solchen Anzeige die Standortgemeinde, den in Betracht kommenden Tourismusverband und die Wirtschaftskammer Salzburg zu verständigen. Wird innerhalb von vier Wochen ab vollständiger Anzeige der Betrieb nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung des Betriebs nicht beabsichtigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden.

- (7) Die Behörde hat den Betrieb eines Wohnmobil-Campingplatzes zu untersagen, wenn
1. die betroffene Fläche als Wohnmobil-Campingplatz nicht geeignet ist,
 2. der Campingplatz nicht dafür Gewähr bietet, dass weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird,
 3. Menschen durch Lärm, Erschütterung, Lichteinwirkung, Geruch oder Rauch noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigt werden könnten oder
 4. der Campingplatz nicht über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.“

9. § 15 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 15

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;
 2. bei einem Campingplatz, der in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung des § 16 Abs 8 fällt, die bereits bestehende Überschreitung der 30 %-Grenze für Mobilheime auf dem Campingplatz gemäß § 7c Abs 1 weiter erhöht;
 3. entgegen § 7c Abs 1a bzw Abs 5 der Behörde das vollständige und wahrheitsgetreue Verzeichnis gemäß § 7c Abs 1a oder die Auskunft gemäß § 7c Abs 5 nicht übermittelt;
 4. entgegen § 8 Abs 1 vor der Fertigstellung der Errichtung den Betrieb des Campingplatzes oder bei wesentlichen Änderungen den Betrieb der davon erfassten Teile aufnimmt;
 5. entgegen § 8 Abs 2 die Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Campingplatzes der Behörde nicht oder nicht unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeigt;
 6. entgegen § 8a Abs 1 an einzelnen Stellplätzen andere als Bestandrechte einräumt oder solche zu anderen als touristischen Zwecken einräumt;
 7. entgegen § 9 Abs 1 keine Campingplatzordnung anschlägt oder entgegen § 9 Abs 2 dafür sorgt, dass ein Verantwortlicher erreichbar ist;
 8. entgegen § 9 Abs 3 die Einrichtungen nicht betriebsbereit oder sauber hält;
 9. entgegen § 10 nicht dafür sorgt, dass während der Dauer des Betriebs des Campingplatzes den Vorgaben dieses Gesetz, der gemäß § 6 mitanzuwendenden Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entsprochen wird oder Mängel beseitigt werden;
 10. entgegen § 11 Abs 1 Organe der Behörde daran hindert, den Campingplatz während der Öffnungszeiten zu betreten;
 11. entgegen einem Auftrag gemäß § 11 Abs 5 den ursprünglichen Zustand nicht fristgerecht herstellt;
 12. trotz Erlöschen des Betriebsrechts gemäß § 12 Abs 1 den Campingplatz weiter betreibt;
 13. entgegen § 12 Abs 2 keinen hygienisch einwandfreien Zustand auf der betreffenden Liegenschaft herstellt oder die Einrichtungen nicht längstens binnen drei Jahren ab Erlöschen des Betriebsrechts beseitigt;
 14. entgegen § 12a Abs 5 den Wohnmobil-Campingplatz betreibt, obwohl er die geplante Aufnahme des Betriebs der Behörde unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen nicht angezeigt hat oder die Behörde gemäß § 12a Abs 7 den Betrieb untersagt hat;
 15. entgegen einem auf Grund des § 13 Abs 1 oder 2 erlassenen Verbot oder Gebot außerhalb von Campingplätzen campiert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen der Z 1, 6 und 12 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 mit Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
3. in den Fällen der Z 3, 7 und 8 mit Geldstrafe bis zu 1.000 € oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen.“

10. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 2 entfallen der zweite und dritte Satz.

10.2. Nach Abs 9 wird angefügt:

„(10) Die §§ 2, 4 Abs 3, 7c Abs 1a und 5, 8 Abs 2, 10, 11 Abs 3, 12a, 15 sowie 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(11) Auf Verfahren, die im Zeitpunkt gemäß Abs 10 anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

(12) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 10 bestehenden und betriebenen bewilligungsfreien Campinganlagen, die auf Grund von § 2 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2026 nun als bewilligungspflichtige Campingplätze angesehen werden, haben um die entsprechende Bewilligung innerhalb von 4 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 10 anzusuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das fristgerecht eingebrachte Ansuchen gilt der Betrieb des Campingplatzes als vorläufig zulässig.“

Artikel II

Das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G, LGBl Nr 67/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2026, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 1 entfällt die Z 2.

2. Im § 12 wird angefügt:

„(8) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Auf Verfahren, die im Zeitpunkt gemäß dem ersten Satz anhängig sind, findet die bisherige Vorschrift weiter Anwendung.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle werden Änderungen im Salzburger Campingplatzgesetz – S.CampG, LGBl Nr 44/2013, vorgeschlagen, die insbesondere den aktuellen Entwicklungen im Campingwesen (vermehrt Campingurlaub mit autarken Wohnmobilen) und den praktischen Erfahrungen beim Gesetzesvollzug im Zusammenhang mit § 7c (Mobilheime) und dessen Übergangsbestimmung (§ 16 Abs 8) Rechnung tragen sollen. Zudem sollen im Sinn der Deregulierung Adaptionen vorgenommen werden (Wegfall der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft und der fünfjährigen Überprüfungspflicht).

Im Detail ist zu den Kernanliegen auszuführen:

Mit der S.CampG-Novelle LGBl Nr 52/2022 wurde im § 7c Abs 1 geregelt, dass Mobilheime auf höchstens 30 % der Gesamtanzahl an Stellplätzen aufgestellt werden dürfen (Inkrafttreten: 1. Oktober 2022). In diesem Zusammenhang wurde im § 16 Abs 8 eine zehnjährige Übergangsfrist für Campingplätze geschaffen, die die 30 %-Grenze des § 7c Abs 1 bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr 52/2022 überschritten haben, damit auch sie das Höchstmaß von 30 % der Stellplätze mit Mobilheimen in angemessener Zeit erreichen.

Für die Behörde hat es sich bei der Aufsichtstätigkeit und im Vollzug als schwierig herausgestellt, die Einhaltung der 30 %-Grenze per se zu überprüfen und einen Überblick zu behalten, insbesondere auch deshalb, weil es in der Praxis vermehrt zu Praktiken gekommen ist, die die Überprüfung maßgeblich erschweren. Die Aufnahme neuer Bestimmungen in diesem Bereich soll einerseits den behördlichen Vollzug erleichtern, andererseits das Bewusstsein der Campingplatzinhaberinnen und -inhaber für die Einhaltung der Grenze des § 7c Abs 1 bzw der Übergangsbestimmung des § 16 Abs 8 stärken und ihnen dabei eine strukturelle Unterstützung bieten. Dies dient außerdem der Rechtssicherheit für Interessentinnen und Interessenten von Stellplätzen mit oder ohne Mobilheim im Hinblick auf die Frage, ob auf dem betreffenden Campingplatz künftig weitere Mobilheime aufgestellt werden dürfen oder auf Grund des Erreichens der Grenze des § 7c Abs 1 nicht.

Weiters erfährt die Definition des Begriffes „Campingplatz“ eine Erweiterung, indem festgelegt wird, dass ab dem ersten Stellplatz mit Mobilheim ein bewilligungspflichtiger Campingplatz vorliegt. Dies soll den rein touristischen Nutzen von Campingplätzen fördern, allfällig versteckte Zweitwohnsitze besser verhindern helfen und dem Gedenken des Naturschutzes Rechnung tragen.

Hervorzuheben in dieser Novelle ist auch die Einführung einer neuen Unterkategorie von Campingplätzen. Diese Wohnmobil-Campingplätze sind bewilligungsfrei und unterliegen nurmehr einer Anzeigepflicht. Sie beziehen sich auf Grundstücke mit ohnehin bereits befestigten Flächen und richten sich an Campinggäste, die mit weitgehend autarken Wohnmobilen reisen. Die Schaffung einer solchen Campingplatz-Art stellt eine Anpassung an den steigenden Bedarf an Stellplätzen für solche autarken Campinggäste dar und dient dazu, allfälligem Wildcamping vorzubeugen. Ausgenommen ist aus naturschutzrechtlichen Gründen lediglich der Betrieb in besonders hochrangigen Schutzgebieten.

Weiters wird im Rahmen der vorliegenden Novelle die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft in Verfahren über die Bewilligung der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Campingplätzen aufgegeben. Eine Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes erscheint durch die Einbeziehung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, LGBl Nr 73/1999, ausreichend gewährleistet. Entsprechend ist das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G, LGBl Nr 67/1998, anzupassen.

Schließlich wird aus Gründen der Deregulierung die für Campingplatzinhaberinnen und -inhaber bisher bestehende Pflicht, alle fünf Jahre durch geeignete Einrichtungen oder Personen eine Überprüfung des Campingplatzes vornehmen und eine Prüfungsbescheinigung ausstellen zu lassen, aufgehoben. Die Inhaberinnen und Inhaber sind ohnehin verpflichtet, jederzeit einen ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes sicherzustellen. Des Weiteren kommen der Behörde Überwachungsbefugnisse zu.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben der Salzburger Gemeindeverband, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Arbeiterkammer Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Salzburger

Landesumweltschutzwirtschaft, der Naturschutzbund Salzburg, die Bezirkshauptmannschaften St. Johann im Pongau und Salzburg Umgebung sowie Privatpersonen inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

§ 2 Z 1 definiert den Begriff „Campieren“; er ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesvorhabens. Dennoch bringt die Landesumweltschutzwirtschaft betreffend diesen Begriff vor, dass seine Definition um Regelungen für Mobilheime ausgeweitet werden solle. Auf diese Weise würde dem Ziel des Gesetzes, versteckte Zweitwohnsitze zu verhindern, entsprochen und eine nicht-touristische Dauernutzung verhindert. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da das Wort „Campieren“ nur für das Campieren außerhalb von Campingplätzen gemäß § 13 von Relevanz ist und diese Art des Campings auf Grund der Größe und des aufwendigeren Transports von Mobilheimen in der Regel nicht mit diesen Unterkünften stattfindet. Eine Änderung der Definition von „Campieren“ hätte somit keine Auswirkung auf die Ausstattung von Campingplätzen. Das von der Landesumweltschutzwirtschaft angesprochene Ziel, die dem Tourismus weitgehend entzogene Dauernutzung von Mobilheimen zurückzudrängen, wird vom Gesetzgeber mithilfe der §§ 2 Z 2, 7c und 8a adressiert. Diesbezüglich darf auch auf die Erläuterungen zur Novelle LGBl Nr 52/2022 verwiesen werden (RV 438 BlgLT 16. GP, 5. Sess). Das Wesen eines Campingplatzes besteht darin, dass er unter Bereitstellung nur eines Stellplatzes und der grundlegendsten Infrastruktur einen Raum für vorübergehende Aufenthalte bietet. Dies kommt seit jeher in der Begriffsdefinition von „Campingplatz“ im § 2 Z 2 zum Ausdruck, nach welcher ein Campingplatz nur dann vorliegt, wenn seine Flächen für Aufenthalte „im Rahmen des Tourismus“ bereitgestellt werden. Um dies sicherzustellen, wurde mit der zitierten Novelle zusätzlich noch § 8a geschaffen, der eine Beschränkung der Nutzungsart von Stellplätzen normiert. An einem oder auch mehreren einzelnen Stellplätzen dürfen lediglich Bestandrechte zu ausschließlich touristischen Zwecken eingeräumt werden (dies gilt nicht für Eigentümerinnen oder Eigentümer, die fünf oder weniger Stellplätze des Campingplatzes in ihrem Eigentum haben).

Die präzisierte Definition des Begriffes „Campingplatz“ gemäß § 2 Z 2 im Hinblick auf Mobilheime wird vom Gemeindeverband und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung begrüßt. Die darüber hinaus von der Bezirkshauptmannschaft aufgeworfenen Fragen zur Auslegung des geltenden Rechts finden keinen Niederschlag in der Novelle. Die Wirtschaftskammer und eine Privatperson hegen Bedenken gegen die Regelung und stellen ihr Zusammenspiel mit § 7c Abs 1 infrage. Eine Änderungsnotwendigkeit ergibt sich daraus nicht. Die Anordnung, dass bereits dann ein Campingplatz vorliegt, sobald ein Stellplatz mit Mobilheim besteht, führt dazu, dass die Anlage unabhängig von der Anzahl ihrer Stellplätze in die Bewilligungspflicht nach dem S.CampG miteinbezogen wird. In diesem Rahmen kann die Übereinstimmung des Campingplatzes mit den Vorgaben des Gesetzes geprüft werden und gegebenenfalls die Aufstellung von Mobilheimen versagt werden. Wie von den Stellungnehmenden ausgeführt, wird eine Konfiguration bestehend aus zwei normalen Stellplätzen und einem Stellplatz mit Mobilheim gegen § 7c Abs 1 verstoßen und damit nicht zulässig sein.

Mit § 2 Z 2a wird eine Definition der neuen Campingplatz-Art „Wohnmobil-Campingplatz“ geschaffen. Auf Grund der Rückmeldungen unter anderem der Landesumweltschutzwirtschaft, des Naturschutzbundes und von Privatpersonen wird in der Definition nach eingehender Prüfung ergänzt, dass ein Wohnmobil-Campingplatz nur außerhalb von geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten, Europaschutzgebieten und von Bereichen der freien Landschaft in Landschaftsschutzgebieten (Gegenausnahme: Flächen touristisch gewerblicher Betriebsstätten) betrieben werden kann. Bereiche der freien Landschaft sind Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. In den soeben genannten Bereichen (samt Gegenausnahme) ist ein anzeigepflichtiger Wohnmobil-Campingplatz sohin auch im Landschaftsschutzgebiet möglich. Der Betrieb eines Wohnmobil-Campingplatzes in diesen Gebieten war auch nicht ursprüngliche Intention des Gesetzesvorhabens; klassischer Anwendungsfall sind eher Reisende, die sich mit ihrem autarken Wohnmobil auf der Durchreise befinden und eine Stellplatzmöglichkeit zur Übernachtung suchen. Diesbezüglich wurde nunmehr direkt eine Klarstellung in der Begriffsdefinition vorgenommen.

Weiters wird die Anzahl der Stellplätze nunmehr mit maximal zwölf anstelle von fünfzehn Wohnmobilen festgelegt.

Die weiteren Details zu den Stellungnahmen betreffend die Wohnmobil-Campingplätze werden weiter unten im Abschnitt zu § 12a behandelt, da dieser die zentrale Norm für die Einführung dieser Campingplatz-Art ist.

Betreffend § 4 Abs 3 (iVm § 8 Abs 1 LUA-G) sprechen sich die Landesumweltschutzwirtschaft, die Arbeiterkammer und der Naturschutzbund für die Aufrechterhaltung der Parteistellung der Landesumweltschutzwirtschaft im Verfahren zur Bewilligung der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Campingplätzen aus, da diese Anlagen oft in ökologisch sensiblen Gebieten errichtet werden. Wie bereits in den Erläuterungen ausgeführt, sind bei Entscheidungen über Bewilligungsansuchen gemäß § 6 Z 1 die maßgeblichen Bestimmungen des NSchG einschließlich der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

mitanzuwenden. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch naturschutzfachliche Amtssachverständige bzw Naturschutzbeauftragte. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Anforderungen des Naturschutzes im Bewilligungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden. Wenn die Landesumweltschutzbehörde und der Naturschutzbund in Zweifel ziehen, dass die Naturschutzinteressen durch Behörde, Amtssachverständige und Naturschutzbeauftragte ausreichend berücksichtigt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde gesetzlich verpflichtet ist, sämtliche naturschutzrechtlichen Bestimmungen vollständig und objektiv zu vollziehen, sodass die Wahrung der Naturinteressen nicht von einer eigenen Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde abhängt. Amtssachverständige liefern eine fachlich unabhängige Entscheidungsgrundlage und Naturschutzbeauftragte verschaffen den Interessen des Naturschutzes Gehör. Im Übrigen unterliegt die behördliche Entscheidung einer mehrstufigen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

§ 7c Abs 1 normiert, dass Mobilheime auf höchstens 30 % der Gesamtanzahl an Stellplätzen aufgestellt werden dürfen; er ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens. Dennoch wird von der Wirtschaftskammer übereinstimmend mit einer Privatperson in dieser Bestimmung eine Differenzierung danach vorgeschlagen, ob das Mobilheim für die Vermietung oder für die Eigennutzung von Dauergästen verwendet wird. Nur ein Mobilheim zur Eigennutzung soll der 30 %-Grenze unterliegen. Eine diesbezügliche Regelung wird nicht aufgenommen, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, eine Nutzungsweise über die andere zu privilegieren. Mobilheime sollen nicht nur wegen ihrer mehr oder weniger starken touristischen Nutzung den strengen Regeln des S.CampG unterworfen werden, sondern insbesondere auch wegen der mit ihrer Größe verbundenen Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild, welche durch beide Nutzungsweisen gleichermaßen beeinträchtigt werden. Zu verhindern, dass auf Campingplätzen Ferienhaussiedlungen entstehen und der Campingplatz nicht mehr seinem eigentlichen Zweck, nämlich der vorübergehenden Aufstellung von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen, dienen kann, war auch Intention der letzten Novelle.

Im § 7c Abs 1a wird die Verpflichtung zur Führung von Verzeichnissen über aufgestellte Mobilheime geschaffen. Diese Verzeichnisse sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen, weiters ist sonstigen Personen bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses Einsicht in diese zu gewähren. Die Wirtschaftskammer und eine Privatperson bringen dazu vor, dass das „berechtigte Interesse“ ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, der dem Bürokratieabbau entgegenstehe. Aus diesem Grund solle die Einsichtnahme über eine Akten Einsicht bei der Behörde erfolgen. Diesem Vorschlag wird nicht entsprochen. Beispiele für das berechtigte Interesse sind den Erläuterungen zu § 7c Abs 1a zu entnehmen. Aus der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung ergibt sich die Annahme, die vorgeschlagene Regelung beziehe sich nicht auf bereits bestehende Campingplätze mit Mobilheimen. Zwar wird diese Ansicht nicht geteilt, zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Formulierung des Einleitungssatzes im § 7c Abs 1a aber dennoch angepasst. Zum Inhalt des Verzeichnisses schlägt die Bezirkshauptmannschaft vor, dass auch bekanntgegeben werden sollte, auf welchen Stellplätzen (inkl Grundstücksnummern bei Parzellierungen) sich die Mobilheime befinden. Diesbezüglich darf aus fachlicher Sicht angemerkt werden, dass eine solche Aufnahme zwar überlegt, aber nach Abwägung aller Interessen als überschießend betrachtet wurde, weshalb diese Vorgabe keinen Eingang in die Gesetzesnovelle findet.

Zu § 7c Abs 5, der vorsieht, dass die Campingplatzinhaberinnen und -inhaber der Behörde eine schriftliche, nachvollziehbare Auskunft darüber zu erteilen haben, auf welche Art und Weise die 30 %-Grenze an Mobilheimen erreicht werden soll, wird von der Wirtschaftskammer übereinstimmend mit einer Privatperson angeregt, die Verpflichtung auf Mobilheime einzuschränken, die im Eigentum der Inhaberinnen und Inhaber stehen. Dieser Vorschlag steht nicht im Einklang mit dem Regelungssystem des S.CampG. Die Inhaberin oder der Inhaber ist dafür verantwortlich, den von ihr oder ihm betriebenen Campingplatz jederzeit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu halten. Die Entscheidung der Inhaberin oder des Inhabers, die Stellplätze an Gäste zu verkaufen, entbindet sie oder ihn nicht von dieser Verpflichtung. Die Auskunftspflicht soll daher für den gesamten Campingplatz bei der Inhaberin oder beim Inhaber verbleiben.

Der im § 10 vorgesehene Entfall der fünfjährigen Überprüfungspflicht wird vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, welcher die Stellungnahme der für Baurechtsangelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Salzburg zitiert, von der Arbeiterkammer, der Landesumweltschutzbehörde, dem Naturschutzbund und der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau kritisch gesehen. Es werden negative Folgen für das Instandhaltungsniveau der Campingplätze und ein dadurch gesteigerter Verwaltungsaufwand befürchtet. Gemäß § 10 hat die Campingplatzinhaberin oder der Campingplatzinhaber dafür zu sorgen, dass der Campingplatz während der Dauer seines Betriebs dem S.CampG und den sonst einschlägigen Rechtsquellen entspricht. Sie oder er ist zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere betreffend Hygiene, Brandsicherheit und Erscheinungsbild des Campingplatzes, auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet. Verstößt sie oder er gegen die Pflicht, stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 9 dar. Der Behörde steht das Recht der Aufsicht und – im Fall der Nichtbehebung der Mängel – der Einstellung des Betriebs zu (§ 11). Vor diesem Hintergrund wird der Entfall der Überprüfungspflicht als

sachlich gerechtfertigt angesehen. Darüber hinaus darf auf die Erläuterungen zu diesem Punkt in gegenständlichem Gesetzesvorhaben verwiesen werden.

Mit dem neuen § 12a wird die Campingplatz-Art der Wohnmobil-Campingplätze eingeführt. Gegen die Wohnmobil-Campingplätze werden verschiedene Bedenken erhoben:

Die Einführung dieser Campingplatz-Art sowie ihre Bewilligungsfreistellung werden von den stellungnehmenden Privatpersonen strikt abgelehnt. Begründend wird angeführt, dass damit eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber regulären Campingplätzen entstehe. Auch wird befürchtet, dass diese Campingplätze ohne jegliche behördliche Kontrolle betrieben werden können. Der Naturschutzbund äußert ebenfalls in diese Richtung gehende Bedenken. Dazu ist festzuhalten, dass Wohnmobil-Campingplätze auf eine stark reduzierte Form des Campings ausgerichtet sind, die mit einem weitgehenden Verzicht auf infrastrukturelle Einrichtungen einhergeht. Die üblicherweise kurze Aufenthaltsdauer, die bereits befestigten Flächen sowie das geringe Ausstattungsniveau rechtfertigen eine Bewilligungsfreistellung. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auch im Anzeigeverfahren die Einhaltung der zentralen Vorgaben geprüft wird und bei Nichterfüllung eine Untersagung des Betriebs möglich ist. Weiters ist durch § 11 eine behördliche Überprüfung sichergestellt und unter gewissen Bedingungen – wie auch bei anderen Campingplätzen – eine Einstellung möglich. Darüber hinaus wird nunmehr klargestellt, dass der Betrieb von Wohnmobil-Campingplätzen in Europaschutzgebieten udgl nicht möglich ist. Diese geografische Einschränkung gibt es bei normalen bewilligten Campingplätzen grundsätzlich nicht. Auch aus diesem Grund erscheinen die wesentlich höheren Anforderungen an die Campingplatzinhaberinnen und -inhaber gerechtfertigt.

Weiters wird von Privatpersonen die Sorge geäußert, die neue Kategorie an Campingplätzen würde aus dem bisherigen abgabenrechtlichen Regelungssystem herausfallen, weshalb eine Klarstellung, dass die allgemeine Nächtigungsabgabe und der Mobilitätsbeitrag auch für Nächtigungen auf solchen Campingplätzen anfallen, vorgenommen werden solle. Eine solche Klarstellung ist nicht erforderlich: Wohnmobil-Campingplätze wurden als Unterkategorie von Campingplätzen eingerichtet, sie sind damit als „Campingplätze“ im Sinn des S.CampG anzusehen. Ziel dieser Regelungsweise ist es, dass dann, wenn das übrige Landesrecht den Begriff „Campingplatz“ verwendet und zur Auslegung auf das S.CampG rekurriert wird, sichergestellt ist, dass der Begriff alle Arten von Campingplätzen umfasst. So wird gewährleistet, dass auch über das S.CampG hinausgehend unter dem Begriff „Campingplatz“ sowohl der bewilligungspflichtige als auch der anzeigepflichtige (Wohnmobil-)Campingplatz fällt. Betreffend das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020, ist im Konkreten zu ergänzen, dass für die allgemeine Nächtigungsabgabe und den Mobilitätsbeitrag nicht auf das Vorliegen eines Campingplatzes abgestellt wird, sondern rein die entgeltliche Nächtigung in Wohnmobilen udgl die Abgabepflicht auslöst (§ 1 Abs 3 SNAG).

Der Naturschutzbund bemängelt die fehlende naturschutzfachliche Prüfung der Wohnmobil-Campingplätze und schlägt vor, dass sie an besonders sensiblen Standorten ausgeschlossen sein sollten. Weiters kritisiert er, dass sich das Gesetz und die Erläuterungen nicht mit der Frage auseinandersetzen, welche zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch diese neue Campingplatz-Art zu erwarten seien. Eine naturschutzfachliche Prüfung und die Erläuterungen zur Flächeninanspruchnahme können deshalb unterbleiben, weil diese Campingplätze auf bereits befestigten Flächen eingerichtet werden. Darüber hinaus wird – wie vom Naturschutzbund vorgeschlagen – ein Verbot der Einrichtung eines solchen Campingplatzes in besonders sensiblen Bereichen normiert.

Die Landesumweltanwaltschaft spricht sich für eine Klarstellung hinsichtlich der Formulierung „bereits befestigte Flächen“ aus, die jedoch nicht als notwendig erscheint.

Die Landesumweltanwaltschaft und die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau hinterfragen den Tatbestand des Gestaltungskonzeptes im § 12a Abs 5 Z 3. Dazu ist anzumerken, dass die Vorlage eines landschaftlichen Gestaltungskonzeptes (harmonische Einfügung in das Landschaftsbild) bei bewilligungspflichtigen Campingplätzen nur in Zusammenhang mit Mobilheimen eingeführt wurde, da hier die Auswirkung auf das Landschaftsbild beträchtlich sein kann. Darüber hinaus wurde der Betrieb von Wohnmobil-Campingplätzen in hochrangigen Schutzgebieten bzw auch in Teilen von Landschaftsschutzgebieten klarstellend eingeschränkt und es befinden sich keine Sanitäranlagen udgl auf diesen Wohnmobil-Campingplätzen, weswegen die Aufnahme eines landschaftlichen Gestaltungskonzeptes aus fachlicher Sicht nicht als erforderlich betrachtet wird.

Die vierwöchige Untersagungsfrist gemäß § 12a Abs 6 wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau abgelehnt. Eine solche wird – auch in Anlehnung an das oberösterreichische Modell – als ausreichend erachtet, weswegen keine Anpassung vorgenommen wird. Dies unter anderem auch auf Grund der nunmehrigen ausdrücklichen geografischen Einschränkung des Betriebs von Wohnmobil-Campingplätzen (außerhalb von hochrangigen Schutzgebieten).

Der Gemeindeverband und Privatpersonen äußern sich kritisch im Hinblick auf die von solchen Plätzen ausgehenden Beeinträchtigungen: Durch die wachsende Zahl solcher Anlagen in dichter besiedelten

Wohngebieten sei mit erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegende Wohnbevölkerung zu rechnen – etwa durch Lärm- und Geruchsbelästigungen oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Auch die Arbeiterkammer spricht sich dafür aus, dass diese Interessen im Anzeigeverfahren Berücksichtigung finden sollen. In diesem Zusammenhang bringt auch die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau Vorschläge betreffend die Untersagungsmöglichkeit von Wohnmobil-Campingplätzen ein. Dazu ist festzuhalten: Bereits durch § 12a Abs 1 iVm § 5 Abs 3 Z 4 ist sichergestellt, dass durch den Campingplatz Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Lichteinwirkung, Geruch oder Rauch noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen. Durch eine Ergänzung im § 12a Abs 7 soll dieses Kriterium nun auch für die Untersagung zur Anwendung gelangen. Es ist also sichergestellt, dass zum einen in erwartbaren Fällen einer solchen Beeinträchtigung eine Untersagung möglich ist und zum anderen eine Einstellung des Betriebs angeordnet werden kann, wenn sich diese Beeinträchtigungen während des Betriebs zeigen und nicht behoben werden.

Weiters wird zu den Untersagungsgründen von der Landesumweltanwaltschaft und der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau ausgeführt, dass das Kriterium des § 12a Abs 7 Z 1 über die Eignung der Grundfläche unklar sei. Diesbezüglich erfolgt eine Ergänzung in den Erläuterungen.

Schließlich wird von Privatpersonen bezweifelt, dass das Thema „Wildcampen“ mithilfe von Wohnmobil-Stellplätzen behoben werden könne, weshalb Vorschläge wie etwa die Einführung eines flächendeckenden Wildcampierverbots eingebracht wurden. Hier gibt es aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass dieses Thema per se nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens ist. § 13 bietet in diesem Zusammenhang ohnehin Abhilfe für die Gemeinden, da nach dieser Bestimmung das Campieren außerhalb von Campingplätzen eingeschränkt werden kann. Viele Gemeinden haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Betreffend die Strafbestimmung des § 15 wird von der Wirtschaftskammer und einer Privatperson vorge schlagen, die Höhe der Freiheitsstrafe zu reduzieren. Zu dieser Änderung wird kein Anlass gesehen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel I (Salzburger Campingplatzgesetz):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund der Einfügung eines neuen Abschnittes 3a wird das Inhaltsverzeichnis ergänzt.

Zu Z 2 (§ 2 Z 2 und 2a):

Der geltende § 2 definiert die zentralen im Gesetz verwendeten Begriffe. Er wird durch eine Ergänzung in der bisherigen Z 2 sowie durch die Einfügung einer neuen Z 2a erweitert.

Z 2:

Der geltende § 2 Z 2 sieht vor, dass ein Campingplatz dann vorliegt, wenn Grundstücke im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen oder des Überlassens aufgestellter Wohnwagen oder Mobilheime und das damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen bereitgestellt oder genutzt werden. Eine Bereitstellung bzw Nutzung muss länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgen, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet sein und mindestens sechs Stellplätze umfassen. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist.

Diese Regelung erfährt in zweierlei Hinsicht eine Ergänzung:

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass ein Campingplatz erst dann vorliegt, wenn er im Kalenderjahr länger als eine Woche bereitgestellt oder genutzt wird, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet ist und über mindestens sechs Stellplätze verfügt. Die Begriffsbestimmung wird aber insofern adaptiert, als ein Campingplatz auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen gegeben sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn auf mindestens einem Stellplatz ein Mobilheim aufgestellt wird. In diesem Fall liegt bereits ab dem Aufstellen bzw Überlassen eines einzigen Mobilheims ein Campingplatz, der bewilligt werden muss, vor, auch wenn beispielsweise insgesamt nur fünf Stellplätze bereitgestellt werden oder er unter zehn Gästen Platz bietet.

Diese Verschärfung dient vor allem dazu, allfällig illegale Zweitwohnsitzgründungen zu erschweren und sohin den bloß touristischen Nutzen von Campingplätzen zu fördern. Es ist nämlich anzunehmen, dass Mobilheime auf eine dauerhafte Nutzung durch dieselben Personen ausgerichtet sind, was dem Grundanliegen des Campingplatzrechts, nämlich die vorübergehende touristische Nutzung zu ermöglichen, entgegensteht. Des Weiteren sind mit Mobilheimen in der Regel auf Grund ihrer Dauerhaftigkeit und ihrer Größe schwere Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild verbunden, sodass eine Herabsenkung der Schwelle, ab wann eine Fläche ein Campingplatz und damit genehmigungspflichtig ist, verhältnismäßig erscheint.

Daneben wird die Z 2 um die Vorgabe ergänzt, dass im Fall des Vorliegens eines räumlichen Naheverhältnisses von Grundstücken oder Grundstücksteilen die Stellplätze unabhängig von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zusammengezählt und als Einheit gewertet werden. Sofern beispielsweise ein Grundstück mit fünf Stellplätzen direkt an ein anderes mit fünf Stellplätzen angrenzt, wird auf Grund des Zusammenzählens der Stellplätze und soweit die anderen Voraussetzung erfüllt sind, ein bewilligungspflichtiger Campingplatz vorliegen.

Z 2a:

Die aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen im Zusammenhang mit dem stetig wachsenden Interesse am Campingurlaub mit autarken Wohnmobilen machen die Schaffung einer eigenen Unterkategorie von Campingplätzen notwendig. Künftig soll es Wohnmobil-Campingplätze geben, für die – sofern sie die engen Voraussetzungen erfüllen – eine Erleichterung im Sinn des Wegfalls des klassischen Bewilligungsverfahrens und Ersatzes durch eine Anzeigepflicht geschaffen wird. Siehe dazu § 12a und die entsprechenden Erläuterungen.

Durch die Begriffsdefinition in der neuen Z 2a wird klargestellt, dass es sich bei einem Wohnmobil-Campingplatz um einen Campingplatz im Sinn der Z 2 handelt, er also die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen muss, soweit nicht anderes angeordnet ist. Vor diesem Hintergrund ist zentral, dass es sich um eine Bereitstellung der Flächen im Rahmen des Tourismus handeln muss, die Bereitstellung länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgt, sie auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet ist und mindestens sechs Stellplätze umfasst sein müssen. Abweichend zu Z 2 wird vorgesehen, dass als Grundstück oder Grundstücksteil für den Wohnmobil-Campingplatz nur eine bereits befestigte Fläche (zB Parkplatz, Schotterplatz) in Betracht kommt.

In besonders sensiblen Schutzgebieten, für die ein bloßes campingplatzrechtliches Anzeigeverfahren nicht ausreichend wäre, ist der Betrieb dieser neuen Art von Campingplatz nicht möglich. Konkret betrifft dies geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete und Bereiche der freien Landschaft in Landschaftsschutzgebieten nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999. Bereiche der freien Landschaft sind gemäß § 5 Z 13 NSchG Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Gebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Gebäude vorhanden sein müssen. In einem Hofverband auf einer bereits befestigten Fläche wäre beispielsweise sohin auch im Landschaftsschutzgebiet weiterhin ein bloß anzeigepflichtiger Wohnmobil-Campingplatz möglich. In Bereichen der freien Landschaft von Landschaftsschutzgebieten, wo grundsätzlich kein Betrieb möglich wäre, wird jedoch eine Ausnahme geschaffen: Dies betrifft bereits befestigte Flächen bei touristisch gewerblichen Betriebsstätten in diesen Bereichen der freien Landschaft. Auch hier soll der Betrieb unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich sein. Dies, um keine Ungleichbehandlung zwischen landwirtschaftlichen und touristischen Betrieben zu schaffen.

Die Flächen dürfen ausschließlich für Zwecke des Aufstellens von Wohnmobilen mit fest verbauten, geschlossenen Abwasser- und Fäkal tanks bzw Kassettentoiletten bereitgestellt werden. Über die Vorgaben der Z 2 hinaus wird für Wohnmobil-Campingplätze festgelegt, dass die maximale Anzahl an Stellplätzen zwölf nicht überschreiten darf. Diese neue Kategorie umfasst sohin die Campingplätze mit sechs bis inklusive zwölf Stellplätzen für autarke Wohnmobile und dient auch dazu, um ohnehin bereits befestigte Flächen besser touristisch nutzen zu können.

Da es sich um einen Campingplatz im Sinn des S.CampG handelt, gelten die sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen, die sich auf Campingplätze beziehen, auch für diese Art von Campingplätzen (zB Beitragspflichten nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43/2003).

Zu Z 3 (§ 4 Abs 3):

Der geltende § 4 beschäftigt sich mit dem Ansuchen auf Bewilligung der Errichtung oder der wesentlichen Änderung eines Campingplatzes und legt im Abs 3 die dem Verfahren beizuziehenden Parteien fest. Aktuell sind das die Antragstellerin oder der Antragsteller, die benachbarten Eigentümerinnen und Eigentümer, die Standortgemeinde und die Landesumweltschutzbehörde. Künftig soll der Landesumweltschutzbehörde im Verfahren keine Parteistellung mehr zukommen. Hintergrund dafür ist folgender:

Bei der Entscheidung über das Bewilligungsansuchen sowie bei der behördlichen Aufsicht (§ 11) hat die Behörde gemäß § 6 Z 1 die maßgeblichen Bestimmungen des NSchG einschließlich der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen mitanzuwenden. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch naturschutzfachliche Amtssachverständige bzw Naturschutzbeauftragte.

Da die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und Interessen sohin bereits berücksichtigt werden, kann die Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde entfallen. Dies dient ebenso der Deregulierung. Entsprechend ist auch das LUA-G anzupassen. (siehe dazu Artikel II).

Zu Z 4 (§ 7c Abs 1a und 5):

Der 2a. Abschnitt des Gesetzes enthält Regelungen über die Ausstattung der Stellplätze von Campingplätzen. In diesem Rahmen trifft § 7c Detailregelungen für das Aufstellen von Mobilheimen. Diese Vorschrift soll nun in zwei Bereichen erweitert werden:

Abs 1a:

Mit Abs 1a wird eine Regelung neu aufgenommen, die Campingplatzinhaberinnen und -inhabern, welche Mobilheime auf ihrem Campingplatz aufstellen (lassen), auferlegt, im Zusammenhang mit Mobilheimen ein Verzeichnis zu führen und dieses der vollziehenden Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln. Das Verzeichnis hat jedenfalls die Gesamtanzahl der vorhandenen Stellplätze und die Anzahl der Stellplätze mit Mobilheim aufzuweisen.

Die Verzeichnisführungs- und Übermittlungspflicht soll vor allem dazu dienen, dass die Behörde die Einhaltung der Bestimmungen des S.CampG, insbesondere das Einhalten bzw Erreichen der 30 %-Grenze des Abs 1, im Rahmen ihrer behördlichen Aufsichtstätigkeit einfacher überprüfen kann.

Um eine gewisse Aktualität des Verzeichnisses sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass das Verzeichnis nicht älter als einen Monat sein darf.

Schließlich haben Campingplatzinhaberinnen und -inhaber jenen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Inhalt des Verzeichnisses glaubhaft machen, auf Anfrage Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Ein berechtigtes Interesse besteht etwa dann, wenn es sich um Interessentinnen bzw Interessenten von Stellplätzen oder von Mobilheimen oder um Verkäuferinnen bzw Verkäufer eines Stellplatzes mit oder ohne Mobilheim handelt. Diese Bestimmung soll vor allem im Hinblick auf die Grenze des Abs 1 sowie die Übergangsbestimmung des § 16 Abs 8 ein gewisses Maß an Rechtssicherheit bieten.

Zu Umgehungspraktiken im Zusammenhang mit der Erfüllung der 30 %-Grenze, wie etwa die Teilung der Stellplätze ausschließlich zu dem Zweck, die Zahl der möglichen Mobilheime zu erhöhen bzw eine bereits bestehende Überschreitung der 30 %-Grenze zu legitimieren, darf zweierlei festgehalten werden: Eine Teilung der Stellplätze stellt eine wesentliche Änderung des Campingplatzes dar und bedarf einer behördlichen Bewilligung. In dem Fall, dass die geplante Aufteilung der Stellplätze unverhältnismäßig erscheint, wird dies nicht genehmigungsfähig sein. Weiters ist zu betonen, dass der Gesetzgeber jederzeit festgestellte Umgehungshandlungen zum Anlass nehmen kann, um strengere Regelungen zur Erreichung des Zieles des Schutzes der Natur und des Landschaftsbildes zu erlassen.

Abs 5:

Für die Einführung der 30 %-Grenze für Mobilheime auf Campingplätzen gemäß § 7c Abs 1 sah die S.CampG-Novelle 2022 zwei verschiedene Startzeitpunkte vor: Campingplätze, die diese Grenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch nicht überschritten hatten, waren ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Einhaltung des Schwellenwerts sicherzustellen. Jenen Campingplätzen hingegen, die die Grenze zum damaligen Zeitpunkt schon überschritten hatten, wurde mit § 16 Abs 8 eine zehnjährige Übergangsfrist gewährt, innerhalb derer sie das Erreichen des Zielwertes sicherstellen müssen.

Um zu gewährleisten, dass auch die zweite Gruppe von Campingplätzen ihre Verpflichtung rechtzeitig erfüllt, wird eine neue Vorschrift geschaffen: Gemäß § 7c Abs 5 haben die Campingplatzinhaberinnen und -inhaber der Behörde Auskunft darüber zu geben, wie sie die Grenze von 30 % zu erreichen gedenken. So soll es der Behörde ermöglicht werden, die Umsetzung begleitend zu beaufsichtigen und für den Fall, dass eine erfolgreiche Umsetzung nicht (zeitgerecht) möglich erscheint, noch rechtzeitig darauf hinzuweisen bzw hinzuwirken.

Die schriftliche Auskunft soll unaufgefordert mit dem Verzeichnis übermittelt werden, sofern die Grenze des Abs 1 noch um zumindest 10 % überschritten ist. Bei geringfügigen Überschreitungen unter 10 % wird davon ausgegangen, dass es den Campingplatzinhaberinnen und -inhabern einfacher möglich sein wird, der Übergangsbestimmung des § 16 Abs 8 zu entsprechen. Die Auskunft soll die aktuelle Lage darstellen sowie die geplante Art und Weise wie – sprich mit welchen Mitteln und in welchen zeitlichen Schritten – die 30 %-Grenze bis zum Ablauf der Übergangsfrist erreicht werden soll. Im Sinn der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift soll die Erteilung der schriftlichen Auskunft gemäß Abs 5 auf maximal eine Übermittlung pro Kalenderjahr beschränkt werden. Einerseits werden dadurch die Campingplatzinhaberinnen und -inhaber nicht zu sehr beansprucht, andererseits scheint dies bei einem eher langen Übergangszeitraum ausreichend für die Behörde, um ihrer behördlichen Aufsicht entsprechend nachzugehen.

Die neu eingefügten Bestimmungen liegen daneben auch im Interesse der Campingplatzinhaberinnen und -inhaber, da dadurch eine bewusste Auseinandersetzung mit der Übergangsregelung gefördert sowie eine strukturierte Zusammenarbeit mit der Behörde ermöglicht wird.

Zu Z 5 (§ 8 Abs 2):

In dieser Bestimmung soll der Vorrang der elektronischen Übermittlung betont werden. Damit wird der Gleichklang innerhalb des Gesetzes sichergestellt.

Zu Z 6 (§ 10):

Gemäß dem geltenden § 10 Abs 1 haben die Campingplatzinhaberinnen und -inhaber dafür zu sorgen, dass der Campingplatz während der Dauer seines Betriebs dem S.CampG, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entspricht. Sie sind zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere betreffend Hygiene, Brandsicherheit und Erscheinungsbild des Campingplatzes, auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet. Der geltende Abs 2 sieht darüber hinaus alle fünf Jahre eine Überprüfung des Campingplatzes durch geeignete Einrichtungen oder Personen und die Ausstellung einer Prüfbescheinigung vor.

Eine Pflicht der Campingplatzinhaberinnen und -inhaber zur Überprüfung im 5-Jahres-Intervall mit Prüfbescheinigung erscheint vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden hohen Schutzniveaus durch die Instandhaltungspflicht des (bisherigen) Abs 1, die behördliche Aufsicht samt Maßnahmen gemäß § 11 und die Strafbestimmungen gemäß § 15 überschießend. Aus diesem Grund soll diese Verpflichtung entfallen. Der Entfall soll eine Erleichterung für Campingplatzinhaberinnen und -inhaber darstellen und deregulierend wirken, ohne jedoch die Qualität des Salzburger Campingwesens zu beeinträchtigen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs 3):

Der geltende § 11 beschäftigt sich mit der behördlichen Aufsicht über Campingplätze und stellt sicher, dass die Bestimmungen des S.CampG, der mitangewendeten Rechtsvorschriften und der bescheidmäßigen Bewilligung eingehalten werden (Abs 1). Die Behörde kann einerseits einen Mängelbehebungsauftrag oder einen Auftrag zur Wiederherstellung des vorigen Zustands erteilen (Abs 2), andererseits kann sie die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs anordnen (Abs 3 Z 1 bis 3).

Dem Abs 3 wird mit Z 4 eine weitere Bestimmung angefügt, auf Grund derer die Einstellung des Betriebs gänzlich oder teilweise angeordnet werden kann. Dieser zusätzliche Grund zur möglichen Einstellung orientiert sich in den Grundzügen an § 7 Vorarlberger Campingplatzgesetz, LGBI Nr 34/1981, und ist deshalb notwendig, weil im Fall der (mehrmaligen) Übertretung von wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuverlässigkeit der Campingplatzinhaberin bzw des -inhabers nicht mehr gegeben sein wird und folglich eine Einstellung des Betriebs möglich sein soll. Die Bestimmung wird jedoch aus Gründen der Minimierung der Eingriffsintensität auf höher zu bestrafende Verwaltungsübertretungen beschränkt und stehen zudem der Behörde auch noch die gelinderen Mittel der Androhung der Einstellung und der Einstellung bloß für eine bestimmte Zeit zur Verfügung, wenn erwartet werden kann, dass bereits diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreichend ist.

Zu Z 8 (§ 12a):

Sofern die Voraussetzungen des Wohnmobil-Campingplatzes in Sinn des § 2 Z 2a erfüllt sind, gelten für solche Einrichtung die Sonderbestimmungen des § 12a:

Abs 1:

Wohnmobil-Campingplätze stellen Campingplätze dar, weshalb grundsätzlich die allgemein für Campingplätze geltenden Bestimmungen des S.CampG heranzuziehen sind. Dies bedarf zwar keiner ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, zur Klarstellung wird eine solche aber dennoch als sinnvoll erachtet (Abs 1 erster Satz).

Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Bestimmungen des S.CampG für Wohnmobil-Campingplätze als überschießend anzusehen sind, werden im Abs 1 weitere Regelungen angeführt, die auf diese Campingplatz-Art nicht oder nur in modifizierter Form zur Anwendung gelangen (zweiter und dritter Satz).

Die Einrichtung eines Wohnmobil-Campingplatzes erfolgt ohne *Errichtung* im herkömmlichen Sinn, da nur bereits befestigte Flächen bereitgestellt werden dürfen und die Anlage auf Wohnmobile, die autark ausgestattet sind, ausgerichtet ist, weshalb besondere infrastrukturelle Einrichtungen am Campingplatz nicht erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund wird von einer campingplatzrechtlichen Bewilligungspflicht, die üblicherweise an die Errichtung abstellt, Abstand genommen (vgl dritter Satz). Um im Zusammenspiel mit § 25 Abs 1 lit b NSchG diesbezüglich keine Unklarheiten entstehen zu lassen, wird im Abs 1 letzter Satz vorgesehen, dass die Vorgaben des NSchG betreffend die Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen für die Wohnmobil-Campingplätze nicht gelten. Dies begegnet keinen Bedenken, da sie ohnehin nur auf bereits befestigten Flächen und nicht in Schutzgebieten bestehen dürfen.

Durch die Regelungen des Abs 1 soll sichergestellt werden, dass diese sehr einfache Form des Campingplatzes nicht überreguliert wird.

Abs 2, 3 und 4:

In den Abs 2, 3 und 4 wird die für Wohnmobil-Campingplätze erforderliche Infrastruktur normiert: Die Campingplätze müssen über eine Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser sowie über Einrichtungen zur Fäkalentsorgung und zur Abfallentsorgung verfügen. Weiters ist vorgesehen, dass die Stellplätze auf der befestigten Fläche eindeutig zu kennzeichnen sind, insbesondere auch um die Überprüfung durch die Behörde zu erleichtern. Schließlich wird festgehalten, dass auf ihnen keine Zelte, Wohnwagen und Mobilheime sowie kein Zubehör dazu bestehen darf. Dies wird zwar schon durch die Begriffsbestimmung im § 2 Z 2a sichergestellt, soll aber dennoch aus Gründen der Klarheit auch hier betont werden.

Abs 5 bis 7:

Ein Bewilligungsverfahren für Wohnmobil-Campingplätze wird als überschießend betrachtet, da diese Art von Campingplatz vor allem auf Personen abzielt, die mit ihrem autarken Wohnmobil auf der Durchreise sind und einen Stellplatz nur für eine Nacht suchen und dabei nicht auf Sanitäreinrichtungen etc angewiesen sind. Um dennoch die behördliche Kenntnis und Einflussnahmemöglichkeit sicherzustellen, wird vorgesehen, dass über den geplanten Betrieb eine Anzeige an die Behörde zu erstatten ist und dabei die genannten Unterlagen beizubringen sind (Abs 5).

Wenn die Behörde den Betrieb nicht innerhalb von vier Wochen ab vollständiger Anzeige unter Anwendung der Gründe des Abs 7 untersagt oder schon vorher schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung des Betriebs nicht beabsichtigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden (Abs 6).

Die Behörde kann gemäß Abs 7 eine Untersagung aussprechen, wenn die Fläche für einen Wohnmobil-Campingplatz ungeeignet ist, er keine Gewähr für die Sicherheit von Menschen oder Sachen bietet, unzumutbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Geruch oder Rauch zu erwarten sind oder die erforderlichen Einrichtungen fehlen. Eine Fläche ist insbesondere dann nicht als Wohnmobil-Campingplatz geeignet, wenn sie in einem Schutzgebiet liegt.

Zu Z 9 (§ 15):

Der Katalog der Verwaltungsstraftatbestände im § 15 wird an die neuen Regelungen angepasst. In vielen Bereichen war eine Ergänzung des § 15 Abs 1 nicht erforderlich, da bereits über die Verpflichtung gemäß § 10, den Campingplatz entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zu führen, und die zugehörige Strafbestimmung im § 15 Abs 1 (nun) Z 9 die Einhaltung der Bestimmungen und gegebenenfalls die Sanktionierung von Übertretungen sichergestellt ist.

Aus diesem Grund finden sich beispielsweise zu den Vorgaben des § 12a Abs 2, 3 und 4 betreffend Wohnmobil-Campingplätze keine eigenen Straftatbestände. Für die Einhaltung der sonstigen Vorgaben im Zusammenhang mit dieser neuen Art der Campingplätze sind entweder die übrigen Tatbestände des § 15 Abs 1 einschlägig (zB die Z 7 betreffend die Campingplatzordnung) oder es wird eine explizite Anordnung getroffen (Z 14 betreffend die Anzeigeerstattung über die geplante Aufnahme des Betriebs).

Auch die Einhaltung der Vorgaben der §§ 7a, 7b und 7c Abs 1, 2, 3 und 4 wird durch § 10 iVm § 15 Abs 1 Z 9 sichergestellt. Da bisher aber Zweifel darüber entstehen hätten können, ob die Erhöhung der Mobilheim-Quote bei jenen Campingplätzen, die bereits bei Inkrafttreten der S.CampG-Novelle 2022 das zulässige Ausmaß überschritten hatten und nun eigentlich innerhalb von zehn Jahren die Senkung auf das zulässige Maß erreichen sollten, eine Verwaltungsübertretung durch die CampingplatzinhaberIn oder den -inhaber darstellt, wird dies künftig ausdrücklich normiert (Z 2). Auch die Verpflichtung zur Verzeichnis-erstellung und -übermittlung sowie zur Auskunftserteilung im Sinn des § 7c Abs 1 und 5 erhält einen eigenen Tatbestand (Z 3).

Schließlich ist eine Anpassung auf Grund des Entfalls des bisherigen § 10 Abs 2 erforderlich.

Die Umnummerierung im Abs 1 erfordert weiters eine Anpassung des Abs 2 über die Strafhöhen.

Zu Z 10 (§ 16 Abs 2, 10, 11 und 12):

Da die Überprüfungspflicht gemäß dem bisherigen § 10 Abs 2 entfällt, wird die dazugehörige Übergangsbestimmung mangels Relevanz gestrichen (§ 16 Abs 2).

Die Bestimmungen dieser Novelle sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten (Abs 10). Für laufende Verfahren wird eine Übergangsbestimmung normiert (Abs 11). Auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung (beispielsweise bleibt die Landesumweltanwaltschaft in einem laufenden Verfahren noch Partei). Für bestehende Campinganlagen, die bisher die Campingplatz-Definition des § 2 Z 2 nicht erfüllt haben und deshalb nicht unter die Bewilligungspflicht gefallen sind, wird für den Fall, dass sie nun auf Grund der Änderung im § 2 Z 2 unter die Bewilligungspflicht fallen, eine Frist für das Ansuchen um die Bewilligung aufgenommen. Bis zur Entscheidung über das Ansuchen gilt der Betrieb des Campingplatzes als vorläufig zulässig (Abs 12).

Artikel II (Landesumweltanwaltschafts-Gesetz):

§ 8 Abs 1 Z 2 spiegelt die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft in Campingplatzverfahren wider. Da diese Parteistellung im S.CampG gestrichen werden soll, ist die Aufrechterhaltung der korrespondierenden Bestimmung im LUA-G nicht mehr sachgerecht. Für die inhaltliche Begründung darf auf die Erläuterungen zu § 4 Abs 3 S.CampG verwiesen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Salzburger Campingplatzgesetz

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. ...
2. Campingplatz: Grundstück(e) oder Grundstücksteil(e), die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen oder des Überlassens aufgestellter Wohnwagen oder Mobilheime und das damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen bereitgestellt oder genutzt werden. Eine Bereitstellung bzw Nutzung muss länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgen, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet sein und mindestens sechs Stellplätze umfassen. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist;

3. bis 11. ...

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Campingplatzgesetz

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. ...
2. Campingplatz: Grundstück(e) oder Grundstücksteil(e), die im Rahmen des Tourismus für Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Mobilheimen oder des Überlassens aufgestellter Wohnwagen oder Mobilheime und das damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen bereitgestellt oder genutzt werden. Eine Bereitstellung bzw Nutzung muss länger als eine Woche im Kalenderjahr erfolgen, auf mindestens zehn Gäste ausgerichtet sein und mindestens sechs Stellplätze umfassen; *beim Aufstellen oder Überlassen von Mobilheimen gilt diese Voraussetzung bereits ab dem ersten Stellplatz mit Mobilheim als erfüllt. Sofern solche Grundstücke oder Grundstücksteile in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen, werden die Stellplätze unabhängig vom Eigentümer zusammengezählt und als Einheit gewertet.* Es macht keinen Unterschied, ob der Aufenthalt der Gäste entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist;
- 2a. *Wohnmobil-Campingplatz: Campingplatz im Sinn der Z 2, bei dem abweichend von Z 2 erster Satz bereits befestigte Flächen, die außerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 12, 19, 22a und 22b NSchG und Bereichen der freien Landschaft (§ 5 Z 13 NSchG; ausgenommen sind Flächen touristisch gewerblicher Betriebsstätten) in Landschaftsschutzgebieten (§ 16 NSchG) liegen, aus-schließlich für Zwecke des Aufstellens von Wohnmobilen (Z 4) mit fest verbauten, geschlossenen Abwasser- und Fäkal tanks bzw Kassetten-toiletten bereitgestellt werden und der maximal zwölf Stellplätze umfasst;*

3. bis 11. ...

Geltende Fassung**Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung****§ 4**

- (1) und (2) ...
- (3) Parteien des Verfahrens sind:
1. der Antragsteller;
 2. bei Errichtung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke und bei wesentlicher Änderung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der beantragten Änderung gelegenen Grundstücke jeweils zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts;
 3. die Standortgemeinde;
 4. die Landesumweltanwaltschaft.
- (4) ...

Aufstellen von Mobilheimen**§ 7c**

- (1) ...

- (2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung**Bewilligungsansuchen, Parteien, mündliche Verhandlung****§ 4**

- (1) und (2) ...
- (3) Parteien des Verfahrens sind:
1. der Antragsteller;
 2. bei Errichtung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der Grenze des Campingplatzes gelegenen Grundstücke und bei wesentlicher Änderung eines Campingplatzes die Eigentümer der in einem Abstand bis 50 m von der beantragten Änderung gelegenen Grundstücke jeweils zur Wahrung ihres aus § 5 Abs 3 Z 4 erfließenden subjektiven Rechts;
 3. die Standortgemeinde.
- (4) ...

Aufstellen von Mobilheimen**§ 7c**

- (1) ...

(1a) Sind auf einem Campingplatz Mobilheime aufgestellt, hat der Campingplatzinhaber ein Verzeichnis zu führen, welches jedenfalls folgende Bestandteile aufzuweisen hat:

- 1. Gesamtanzahl der Stellplätze;*
- 2. Anzahl der Stellplätze mit Mobilheim.*

Der Campingplatzinhaber hat der Behörde dieses Verzeichnis auf Verlangen binnen eines Monats zu übermitteln. Das Verzeichnis darf dabei nicht älter als einen Monat sein. Der Campingplatzinhaber hat jenen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Inhalt des Verzeichnisses glaubhaft machen, Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

- (2) bis (4) ...

(5) Sofern das Verzeichnis gemäß Abs 1a, welches der Behörde übermittelt wird, ergibt, dass die Grenze des Abs 1 noch immer überschritten ist, hat der Campingplatzinhaber der Behörde ab einer Überschreitung von zumindest 10 %

Geltende Fassung**Aufnahme des Betriebs****§ 8**

(1) ...

(2) Die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes ist der Behörde anzuzeigen. *Dabei sind folgende Unterlagen anzuschließen:*

1. die Nachweise, deren Beibringung bei der Erteilung der Errichtungsbewilligung aufgetragen worden ist;
2. die Bestätigung über die konsensgemäße Errichtung, die von einer staatlich autorisierten Einrichtung, einem Ziviltechniker oder einem Gewerbetreibenden auszustellen ist, dessen Befugnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf die Sachkompetenz zur Vornahme der erforderlichen Prüfung schließen lässt.

(3) ...

Instandhaltung**§ 10**

(1) Der Campingplatzinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Campingplatz während der Dauer seines Betriebs diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entspricht. Er ist zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere betreffend Hygiene, Brandsicherheit und Erscheinungsbild des Campingplatzes, auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet.

(2) *Der Campingplatz ist alle fünf Jahre durch eine Einrichtung oder Person im Sinn des § 8 Abs 2 Z 2 darauf zu überprüfen, ob die Vorgaben dieses Gesetzes, der gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 eingehalten werden. Die überprüfende Einrichtung bzw Person hat dem*

Vorgeschlagene Fassung

gemeinsam mit dem Verzeichnis gemäß Abs 1a eine schriftliche, nachvollziehbare Auskunft darüber zu erteilen, auf welche Art und Weise die Grenze des Abs 1 innerhalb der Übergangsfrist des § 16 Abs 8 erreicht werden soll. Die Pflicht zur zusätzlichen Auskunftserteilung gemäß dem vorstehenden Satz entfällt nur dann, wenn der Campingplatzinhaber eine solche Auskunft im laufenden Kalenderjahr bereits einmal schriftlich erteilt hat.

Aufnahme des Betriebs**§ 8**

(1) ...

(2) Die Fertigstellung der Errichtung des Campingplatzes ist der Behörde anzuzeigen. *Die Anzeige ist grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Der Anzeige sind anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in zweifacher Ausfertigung:*

1. die Nachweise, deren Beibringung bei der Erteilung der Errichtungsbewilligung aufgetragen worden ist;
2. die Bestätigung über die konsensgemäße Errichtung, die von einer staatlich autorisierten Einrichtung, einem Ziviltechniker oder einem Gewerbetreibenden auszustellen ist, dessen Befugnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf die Sachkompetenz zur Vornahme der erforderlichen Prüfung schließen lässt.

(3) ...

Instandhaltung**§ 10**

Der Campingplatzinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Campingplatz während der Dauer seines Betriebs diesem Gesetz, den gemäß § 6 mitangewendeten Rechtsvorschriften und der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entspricht. Er ist zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere betreffend Hygiene, Brandsicherheit und Erscheinungsbild des Campingplatzes, auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet.

Geltende Fassung

Campingplatzinhaber eine Prüfbescheinigung auszustellen, in die insbesondere die wahrgenommenen Mängel und gegebenenfalls die Vorschläge zu deren Behebung aufgenommen werden müssen. Solche Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Behördliche Aufsicht**§ 11**

(1) und (2) ...

(3) Die Behörde kann die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs anordnen, wenn

1. einem Mängelbehebungsauftrag (Abs 2) nicht fristgerecht entsprochen wird;
2. dies zur Abwehr von Gefahren für Campinggäste oder für in deren Eigentum stehende Sachen notwendig ist;
3. keine Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 vorliegt oder wesentlich von dieser abgewichen wird.

(4) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung**Behördliche Aufsicht****§ 11**

(1) und (2) ...

(3) Die Behörde kann die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs anordnen, wenn

1. einem Mängelbehebungsauftrag (Abs 2) nicht fristgerecht entsprochen wird;
2. dies zur Abwehr von Gefahren für Campinggäste oder für in deren Eigentum stehende Sachen notwendig ist;
3. keine Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 vorliegt oder wesentlich von dieser abgewichen wird;
4. der Campingplatzinhaber mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, die als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € zu ahnden sind (§ 15 Abs 2 Z 2), oder mindestens einmal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, die als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 € zu ahnden sind (§ 15 Abs 2 Z 1), bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.

Im Fall der Z 4 kann die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs auch bloß angedroht oder bloß für eine bestimmte Zeit angeordnet werden, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.

(4) bis (6) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3a. Abschnitt
Wohnmobil-Campingplätze

Besondere Bestimmungen für Wohnmobil-Campingplätze

§ 12a

(1) Auf Wohnmobil-Campingplätze kommen die für Campingplätze geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Für die §§ 10 und 11 gilt dies mit der Maßgabe, dass Anordnungen, die sich auf sonst für Campingplätze mitangewendete Rechtsvorschriften oder ihre Bewilligungen beziehen, nicht anwendbar sind. Die §§ 3, 4, 5 Abs 1, 2 und Abs 3 Z 1 und 2, (§) 6, 7, 7a, 7c und 8 sind auf Wohnmobil-Campingplätze nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 über die Errichtung und wesentliche Änderung von Campingplätzen sind auf Wohnmobil-Campingplätze ebenfalls nicht anzuwenden.

(2) Wohnmobil-Campingplätze müssen über eine Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser, über eine Einrichtung zur Fäkalentsorgung sowie über die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen verfügen.

(3) Die Stellplätze sind eindeutig durch Bodenmarkierungen festzulegen.

(4) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen und Mobilheimen sowie des handelsüblichen Zubehörs dazu ist nicht gestattet.

(5) Die geplante Aufnahme des Betriebs eines Wohnmobil-Campingplatzes ist der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige ist grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Der Anzeige sind anzuschließen, im Fall einer physischen Vorlage in zweifacher Ausfertigung:

1. ein Lageplan im Maßstab 1 : 500, aus dem die Grenzen des Wohnmobil-Campingplatzes, die Lage der Einrichtungen, die Verkehrs- und Parkflächen sowie die Lage und Anzahl der Stellplätze ersichtlich sein müssen;
2. eine Betriebsbeschreibung und die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Darstellungen;

Geltende Fassung**Strafbestimmungen****§ 15**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;
2. entgegen § 8 Abs 1 vor der Fertigstellung der Errichtung den Betrieb des Campingplatzes oder bei wesentlichen Änderungen den Betrieb der davon erfassten Teile aufnimmt;

Vorgeschlagene Fassung

3. ein Gestaltungskonzept samt Darstellung der Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser, der Einrichtung zur Fäkalentsorgung sowie der für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen;
4. ein Eigentumsnachweis über die als Wohnmobil-Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstücke oder Grundstücksteile oder für den Fall, dass der Anzeigende nicht selbst Eigentümer ist, ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers.

(6) Die Behörde hat von einer solchen Anzeige die Standortgemeinde, den in Betracht kommenden Tourismusverband und die Wirtschaftskammer Salzburg zu verständigen. Wird innerhalb von vier Wochen ab vollständiger Anzeige der Betrieb nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung des Betriebs nicht beabsichtigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden.

(7) Die Behörde hat den Betrieb eines Wohnmobil-Campingplatzes zu untersagen, wenn

1. die betroffene Fläche als Wohnmobil-Campingplatz nicht geeignet ist,
2. der Campingplatz nicht dafür Gewähr bietet, dass weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden wird,
3. Menschen durch Lärm, Erschütterung, Lichteinwirkung, Geruch oder Rauch noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigt werden könnten oder
4. der Campingplatz nicht über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

Strafbestimmungen**§ 15**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 3 Abs 1 einen Campingplatz ohne Bewilligung errichtet oder wesentlich ändert;
2. bei einem Campingplatz, der in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung des § 16 Abs 8 fällt, die bereits bestehende Überschreitung der 30 %-Grenze für Mobilheime auf dem Campingplatz gemäß § 7c Abs 1 weiter erhöht;

Geltende Fassung

3. entgegen § 8 Abs 2 die Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Campingplatzes der Behörde nicht oder nicht unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeigt;
- 3a. entgegen § 8a Abs 1 an einzelnen Stellplätzen andere als Bestandrechte einräumt oder solche zu anderen als touristischen Zwecken einräumt;
4. entgegen § 9 Abs 1 keine Campingplatzordnung anschlägt oder entgegen § 9 Abs 2 dafür sorgt, dass ein Verantwortlicher erreichbar ist;
5. entgegen § 9 Abs 3 die Einrichtungen nicht betriebsbereit oder sauber hält;
6. entgegen § 10 Abs 1 nicht dafür sorgt, dass während der Dauer des Betriebs des Campingplatzes den Vorgaben dieses Gesetz, der gemäß § 6 mitanzuwendenden Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entsprochen wird oder Mängel beseitigt werden;
7. *entgegen § 10 Abs 2 keine Überprüfungen vornehmen lässt oder der Behörde die Prüfbescheinigung nicht vorweist;*
8. entgegen § 11 Abs 1 Organe der Behörde daran hindert, den Campingplatz während der Öffnungszeiten zu betreten;
9. entgegen einem Auftrag gemäß § 11 Abs 5 den ursprünglichen Zustand nicht fristgerecht herstellt;
10. trotz Erlöschen des Betriebsrechts gemäß § 12 Abs 1 den Campingplatz weiter betreibt;
11. entgegen § 12 Abs 2 keinen hygienisch einwandfreien Zustand auf der betreffenden Liegenschaft herstellt oder die Einrichtungen nicht längstens binnen drei Jahren ab Erlöschen des Betriebsrechts beseitigt;
12. entgegen einem auf Grund des § 13 Abs 1 oder 2 erlassenen Verbot oder Gebot außerhalb von Campingplätzen campiert.

Vorgeschlagene Fassung

3. *entgegen § 7c Abs 1a bzw Abs 5 der Behörde das vollständige und wahrheitsgetreue Verzeichnis gemäß § 7c Abs 1a oder die Auskunft gemäß § 7c Abs 5 nicht übermittelt;*
4. entgegen § 8 Abs 1 vor der Fertigstellung der Errichtung den Betrieb des Campingplatzes oder bei wesentlichen Änderungen den Betrieb der davon erfassten Teile aufnimmt;
5. entgegen § 8 Abs 2 die Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Campingplatzes der Behörde nicht oder nicht unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzeigt;
6. entgegen § 8a Abs 1 an einzelnen Stellplätzen andere als Bestandrechte einräumt oder solche zu anderen als touristischen Zwecken einräumt;
7. entgegen § 9 Abs 1 keine Campingplatzordnung anschlägt oder entgegen § 9 Abs 2 dafür sorgt, dass ein Verantwortlicher erreichbar ist;
8. entgegen § 9 Abs 3 die Einrichtungen nicht betriebsbereit oder sauber hält;
9. entgegen § 10 nicht dafür sorgt, dass während der Dauer des Betriebs des Campingplatzes den Vorgaben dieses Gesetz, der gemäß § 6 mitanzuwendenden Rechtsvorschriften oder der Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 entsprochen wird oder Mängel beseitigt werden;
10. entgegen § 11 Abs 1 Organe der Behörde daran hindert, den Campingplatz während der Öffnungszeiten zu betreten;
11. entgegen einem Auftrag gemäß § 11 Abs 5 den ursprünglichen Zustand nicht fristgerecht herstellt;
12. trotz Erlöschen des Betriebsrechts gemäß § 12 Abs 1 den Campingplatz weiter betreibt;
13. entgegen § 12 Abs 2 keinen hygienisch einwandfreien Zustand auf der betreffenden Liegenschaft herstellt oder die Einrichtungen nicht längstens binnen drei Jahren ab Erlöschen des Betriebsrechts beseitigt;
14. *entgegen § 12a Abs 5 den Wohnmobil-Campingplatz betreibt, obwohl er die geplante Aufnahme des Betriebs der Behörde unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen nicht angezeigt hat oder die Behörde gemäß § 12a Abs 7 den Betrieb untersagt hat;*

Geltende Fassung

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen der Z 1, 3a und 10 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. in den Fällen der Z 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 mit Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
3. in den Fällen der Z 4 und 5 mit Geldstrafe bis zu 1.000 € oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**§ 16**

(1) ...

(2) Bestehende Bewilligungen bleiben unberührt. *Die fünfjährige Frist gemäß § 10 Abs 2 läuft ab der letzten Überprüfung vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt. Im Fall ihres Endes noch vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt ist die Überprüfung längstens innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt vornehmen zu lassen.*

(3) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

15. entgegen einem auf Grund des § 13 Abs 1 oder 2 erlassenen Verbot oder Gebot außerhalb von Campingplätzen campiert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen der Z 1, 6 und 12 mit Geldstrafe bis zu 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen;
2. in den Fällen der Z 2, 4, 5, 9, 10, 11, 13, 14 und 15 mit Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
3. in den Fällen der Z 3, 7 und 8 mit Geldstrafe bis zu 1.000 € oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**§ 16**

(1) ...

(2) Bestehende Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) bis (9) ...

(10) Die §§ 2, 4 Abs 3, 7c Abs 1a und 5, 8 Abs 2, 11 Abs 3, 12a, 15 sowie 16 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr./2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 10 Abs 2 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(11) Auf Verfahren, die im Zeitpunkt gemäß Abs 10 anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

(12) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Abs 10 bestehenden und betriebenen bewilligungsfreien Campinganlagen, die auf Grund von § 2 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr./2026 nun als bewilligungspflichtige Campingplätze angesehen werden, haben um die entsprechende Bewilligung innerhalb von 4 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs 10 anzusuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das fristgerecht eingebrachte Ansuchen gilt der Betrieb des Campingplatzes als vorläufig zulässig’.

Geltende Fassung**Salzburger Landesumweltschutzwirtschafts-Gesetz****Teilnahme an Verwaltungsverfahren****§ 8**

(1) Der Landesumweltschutzwirtschaft kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in den Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren) zu, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden und zum Gegenstand haben:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung anderer als land- und forstwirtschaftlicher Bauten in der freien Landschaft (§ 5 Z 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999);
2. *die Errichtung oder wesentliche Änderung von Campingplätzen (§ 3 des Salzburger Campingplatzgesetzes);*
3. den Bau oder wesentlichen Umbau von Landesstraßen (§ 6 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972);
4. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Erzeugungsanlagen, soweit diese gemäß § 45 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist und die Anlage nicht der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dient;
5. die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung von Leitungsanlagen über 36 kV Nennspannung, soweit diese gemäß § 52 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Veranstaltungsstätten (§ 17 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 2026) für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur- und Umweltschutzbelange im Sinn des § 1 verbunden sein können.

(2) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu**

(1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung**Salzburger Landesumweltschutzwirtschafts-Gesetz****Teilnahme an Verwaltungsverfahren****§ 8**

(1) Der Landesumweltschutzwirtschaft kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in den Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren) zu, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden und zum Gegenstand haben:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung anderer als land- und forstwirtschaftlicher Bauten in der freien Landschaft (§ 5 Z 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999);
3. den Bau oder wesentlichen Umbau von Landesstraßen (§ 6 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972);
4. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Erzeugungsanlagen, soweit diese gemäß § 45 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist und die Anlage nicht der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dient;
5. die Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung von Leitungsanlagen über 36 kV Nennspannung, soweit diese gemäß § 52 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 bewilligungspflichtig ist;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Veranstaltungsstätten (§ 17 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 2026) für regelmäßige Veranstaltungen, wenn damit erhebliche Eingriffe in Natur- und Umweltschutzbelange im Sinn des § 1 verbunden sein können.

(2) bis (6) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu**

(1) bis (7)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(8) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Auf Verfahren, die im Zeitpunkt gemäß dem ersten Satz anhängig sind, findet die bisherige Vorschrift weiter Anwendung.